

Die neuen Wappen der Donaumonarchie.

23. XI. 1915.

Wie durch die Handschriften des Monarchen an die beiden Ministerpräsidenten bekannt ist, hoben sowohl Oesterreich, das nunmehr auch diesen Namen statt der umständlichen Umschreibung „die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder“ führen darf, als auch Ungarn, d. h. „die Länder der ungarischen heiligen Krone“, neue Staatswappen erhalten, und durch Nebereinanderstellung dieser beiden ist das gemeinsame Wappen der Monarchie gebildet worden, das bisher zum Scherz der Ungarn nicht vorhanden war. Die neuen Wappen sind nun auch wenigstens in der mittlern und kleinen Form, die seit 1866 nur noch im Gebrauch sind, im Bilde erschienen und dadurch dem Laien anschaulicher gemacht worden.

Die geringste Änderung hat das ungarische Wappen erfahren. Der „Herzschilde“ mit dem kleinen ungarischen Wappen hat statt der untern Rundung eine an den Seitenrändern eingebogene Spitze erhalten, ebenso wie der „Rückenschild“, und ist im Verhältnis zu dem letztern etwas verkleinert worden, wodurch die in dem Viertel des Rückenschildes dargestellten Wappen von Dalmatien, Kroatien, Slavonien und Siebenbürgen weniger gedeckt erscheinen. Durch die Anfügung der Spitze am Rückenschild ist aber in dem Winkel zwischen den Wappen Slavoniens und Siebenbürgens, den bisher das Wappen von Fiume allein einnahm, Raum geschaffen worden für die Anbringung des Wappens von Bosnien-Herzegowina, eines in Gold vom linken Schildrande aus silbernen Wellen hervorbrechenden, gekrümmten rot beklebten Armes, der in der bloßen Faust an goldenem Gefäß einen blanken Krummsäbel schwingt. Dieses Wappen hat den rechten Platz des Wappens, den linken das Fiumer Wappen erhalten, wobei für Laien bemerkt sein mag, daß in der Heraldik links und rechts in dem dem Beschauer entgegengesetzten Sinne gemeint sind wie in der militärischen Kommandosprache, mit der ja die Heraldik auch den Ursprung gemein hat, da die Wappen von Hause aus militärische Abzeichen auf Rüstungsstücken sind.

Im Gegensatz zum ungarischen ist das österreichische Wappen stark verändert worden. Der freischwebende Doppeladler, das Symbol der ertlichen Kaiserwürde, hat auf einem dem ungarischen gleichgeformten Rückenschild in Gold Platz nehmen müssen, dem als Schildhalter zwei auf goldenem Arabeskenornament stehende, golden gewaffnete und von Schwarz über Gold geteilte Greifen dienen. Die auf seinen Schwingen und seinem Schwanz angebrachten Länderwappen aber sind in einem Haupt- und einem Mittelschild gesammelt worden, nämlich unter Auscheidung des ungarischen (kleinen) Wappens, das bisher auf der obern rechten Schwinne seinen Platz hatte, und des siebenbürgischen Wappens, wodurch eben dem Verlangen der Ungarn nach heraldischer Verbilligung der gegenwärtigen dualistischen Staatsform der Monarchie stattgegeben worden ist. In dem Mittelschild, der durch „Teilung“ und oben einmalige, unten zweimalige „Spaltung“ fünf Felder aufweist, haben die Wappen der österreichischen Stammländer Platz gefunden, und zwar der Reihe nach: Oesterreichs unter der Enns, Oesterreichs ob der Enns, Steiermarks, Kärntens und Krains. Auf dem Hauptchilde, der durch zweifache Spaltung, dreifache Teilung, Spaltung des mittlern Platzes der dritten Reihe und Einschlebung einer Spitze in der untersten Reihe 13 Felder erhalten hat, sind die Wappen der übrigen Länder eingezeichnet. Die Reihenfolge von rechts oben nach links unten und der Spitze ist folgende: Böhmen, Galizien, Dalmatien, Ober- und Niederösterreich, Salzburg, Mähren, Tirol, Vorarlberg, Istrien, Bukowina, Bosnien-Herzegowina, Görz und Gradiska, Triest. In dem Mittelschild ruht nun wieder ein Herzschilde mit dem Wappen des Hauses Oesterreich (in Rot ein silberner Balken). Die bisher über dem alten kaiserlichen Doppeladler freischwebende Kaiserkrone ist in erheblicher Vergrößerung auf den nunmehr den Doppeladler tragenden Rückenschild aufgesetzt.

Der frühere Herzschilde des alten Doppeladlers, der das volle Wappen des Hauses Habsburg-Lothringen enthielt, mit samt dem ihm umgehängten Ordensabzeichen des Goldenen Blekes aber ist von dort weggenommen und dient, von der siebenbürgischen Königskrone der kaiserlichen und königlichen Prinzen des Erzhauses bedeckt, bei dem neuen gemeinsamen Wappen als Bindeglied zwischen dem österreichischen und dem ungarischen Wappen, so zwar, daß er über diese beiden Wappen übergreift, selbst aber von den diese bedeckenden Kronen, der österreichischen Kaiserkrone und der heiligen ungarischen Krone (mit dem nach rechts geneigten Kreuz als Abschluß) überhöht wird, eine gewiß sprechende und einwandfreie Symbolik der Gemeinsamkeit des Herrscherhauses und der Parität beider Staaten der Monarchie. Daß die österreichische Kaiserkrone größer erscheint als die ungarische: Königskrone, erklärt sich aus dem verschiedenen Range beider wie aus den wirklichen Größenverhältnissen der Originale, und gegen die Zuweisung des rechten, d. h. des heraldischen Ehrenplatzes an das österreichische Wappen wird auch der eingestrichelte Rodjar nichts vorbringen können, da ja Oesterreich nicht nur als Kaisertum einen heraldischen, sondern als der ältere, monarchiegründende und volkreichere Staat auch einen historischen und natürlichen Vorrang beanspruchen kann. Das gemeinsame Wappen wird noch vervollständigt durch je einen Schildhalter der beiden Wappen, am österreichischen einen der beschriebenen Greifen, am ungarischen einen schwebenden Engel in silberfarbigem Gewand, durch die drei höchsten Ordensauszeichnungen im untern Zwischenraum zwischen beiden Wappen, durch ein goldenes Arabeskenornament als Unterlage und das in dieses verschlungene, goldgefärbte silberne Spruchband mit dem Wahlspruch des ungarischen Textes der pragmatischen Sanction: **INDIVISIBILITER AC INSEPARABILITER.**

Das kleine österreichische Wappen hat eine wesentliche Vereinfachung erfahren. Der freischwebende kaiserliche Doppeladler, mit der darüber schwebenden Kaiserkrone trägt nur den einfachen Herzschilde mit dem Wappen des Hauses Oesterreich (der silberne Balken im roten Felde ohne umgehängte Ordensabzeichen). Das kleine ungarische Wappen ist bis auf die Zuspitzung des untern Schildrandes unverändert geblieben. Bei der Bildung des kleinen gemeinsamen Wappens aus diesen beiden ist der freischwebende österreichische Doppeladler wieder in einen goldenen Rückenschild verkehrt und die Kaiserkrone ohne Bänder, wie beim mittlern Wappen, darauf gesetzt worden. Das Bindeglied bildet genau wie beim mittlern Wappen des vollen habsburgisch-österreichisch-lothringischen Familienwappens in unten gerundetem Schild mit der Königskrone als Bedeckung und dem Goldenen Bleke als Umhang, Schildhalter, Arabeskenornament und sonstige Ordensabzeichen sind weggeblieben. Nur das Spruchband mit der lateinischen Inschrift dient als Unterlage.

Bei der gründlichen Umgestaltung des mittlern österreichischen Wappens sind nicht nur alle bisher mitgeschleppten Anachronismen beseitigt worden, sondern es hat auch jedes österreichische Kronland sein besonderes Wappen bekommen. Bisher fehlten darin die Wappen von sieben Kronländern nämlich Oberösterreich, Dalmatien, Vorarlberg, Istrien, Bukowina, Görz und Gradiska und Triest, und je zwei, nämlich Kärnten und Krain sowie Mähren und Schlesien, mußten mit einem unappellierten Wappen vorlieb nehmen. Diese Vervollständigung hat auch ihre politische Bedeutung gerade im Zusammenhange mit dem Weltkrieg und seinen Ausgangspunkten. Sie bedeutet für Rußland und Rumänien: Hände weg von der Bukowina und für Italien und Serbien: *Lasciate ogni speranza*, denn Dalmatien, Istrien, Triest und Görz und Gradiska sind und bleiben österreichisch!

Eine Besonderheit wird dem Uneingeweihten an den beiden mittlern Wappen noch auffallen: Daß nämlich auf beiden das Wappen von Dalmatien eingezeichnet ist. Es hat ihren Ursprung in einer der größten staatsrechtlichen Absonderlichkeiten, die die Donaumonarchie aufzuweisen hat. Da nämlich Dalmatien als Herrschaftsgebiet Kroatiens vom ungarischen König Koloman 1102—1105 gegen Venedig erobert

worden war, führten die ungarischen Könige auch den Titel König von Dalmatien, und seitdem erlosch in Ungarn nie der staatsrechtliche Anspruch auf Dalmatien, obgleich die Herrschaft Ungarns über dieses Land nur sehr unvollkommen war und am Anfang des 15. Jahrhunderts völlig an das rivalisierende Venedig verloren ging, das im 16. Jahrhundert das Binnenland wohl den ansturmenden Türken überlassen mußte, aber durch die Friedensschlüsse von Karlowitz (1699) und Passarowitz (1718) wieder in den Vollbesitz des Landes gelangte. Als Erbe Benedigs trat dann Oesterreich im Frieden von Campo Formio (1797) den Besitz Dalmatiens an, aber nicht als Schwalter Kroatiens oder Ungarns, sondern im Austausch mit der Lombardei und Belgien, die freihändig in Besitz der österreichischen Habsburger seit dem Frieden von Utrecht (1714) waren. Dieser Besitz erfuhr seitdem nur noch eine kurze Unterbrechung durch die napoleonische Herrschaft, die mit dem Preßburger Frieden (1805) begann und mit dem Wiener Kongreß (1814) endigte. Gleichwohl wurde weder in Kroatien noch in Ungarn der Anspruch auf Dalmatien aufgegeben. Im Revolutionsjahr 1848 entstand sogar in Kroatien unter dem Banus Jellakowitsch eine nationale Bewegung zur Bildung eines großen südslawischen, des sogenannten „dreieinig Königreichs Kroatien, Slavonien und Dalmatien“, die allerdings ihre Spitze vorwiegend gegen Ungarn richtete. Im Jahre 1860 beim Wiederbeginn des konstitutionellen Lebens in der Donaumonarchie wurde von neuem die Angliederung Dalmatiens an Kroatien angefragt, unterblieb jedoch infolge einer Gegenbewegung der italienischen Bevölkerung der Inseln und des Küstengebietes Dalmatiens. Im 1867er Ausgleich zwischen Oesterreich und Ungarn erhielt Dalmatien seinen staatsrechtlichen Platz in Oesterreich. Nichtsdestoweniger hielten die Kroaten die Fiktion der Zugehörigkeit Dalmatiens zum dreieinig Königreich Kroatien, Slavonien und Dalmatien aufrecht, nannten ihren Landtag den Landtag dieses dreieinig Königreichs und erlangten in dem von ihnen mit Ungarn 1868 abgeschlossenen „gleichen“ die Anerkennung der Zugehörigkeit Dalmatiens zu Kroatien und Slavonien. Man war damals froh, das Wirrsal widerstreitender Interessen unter den einzelnen Bestandteilen der Monarchie wenigstens soweit beseitigt zu haben, und ließ dieses staatsrechtliche Monstrum der doppelten Staatszugehörigkeit Dalmatiens weiter leben.

Auch jetzt bei der Lösung der Wappenfrage hielt man offenbar den Zeitpunkt noch nicht für gekommen, ihm den Garaus zu machen. Wer weiß überhaupt, wie sich nunmehr nach ihrer gewaltsamen Auflösung die ganze südslawische Frage gestalten wird. Vielleicht wird sie nach siegreicher Beendigung dieses Weltkrieges, zu dem sie den Anlaß geliefert hat, eine nochmalige Änderung der Wappen nötig machen. Heißt es doch in dem amtlichen Kommentar zu den Wappenerlassen ausdrücklich, das Wappen von Bosnien-Herzegowina sei bis zur endgültigen Regelung der staatsrechtlichen Stellung dieses Landes den Wappen der beiden Teilstaaten einverleibt worden. Soviel steht aber fest: An der Grundfrage der völligen staatsrechtlichen Parität zwischen Oesterreich und Ungarn wird auch bei keiner spätern Neuordnung mehr gerüttelt werden; denn die hat durch die Schaffung des gemeinsamen Wappens gleichsam den Eckstein erhalten, der dem Ganzen eine unerschütterliche Festigkeit gibt.